

Neues bedeutendes Bundesgerichtsurteil

Geschäftsinhaber und Güterrecht

Das Bundesgericht hat kürzlich in einem Ehescheidungsverfahren ein Grundsatzurteil gefällt, das für Unternehmer und Handwerker, die vor der Heirat Geschäftsinhaber waren oder während der Ehe durch Schenkung oder Erbgang ein Geschäft erworben haben, von grosser Tragweite ist.

Die vom Bundesgerichtsurteil betroffene Situation

Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung (ordentlicher Güterstand, d.h. Errungenschaftsbeteiligung) im Rahmen eines Ehescheidungsverfahrens oder bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung anlässlich einer erbrechtlichen Auseinandersetzung werden die Güter in zwei Kategorien unterteilt:

- das «Eigengut» (Güter, die vor der Ehe erworben worden oder durch Schenkung oder Erbgang angefallen sind) und dem jeweiligen Eigentümer zugeordnet wird.
- die «Errungenschaft» (alle anderen Güter), welche zwischen den Ehegatten aufgeteilt wird.

Demgemäss fallen Unternehmen, die vor der Ehe gegründet oder während der Ehe durch Erbgang oder Schenkung erworben worden sind, dem jeweiligen Eigentümer zu. Vorbehaltlich der neuen Rechtsprechung, die unter bestimmten Voraussetzungen dem Ehegatten des Geschäftsinhabers das Recht auf die Geltendmachung von Ersatzforderungen verleiht, erfolgt keine Aufteilung.

Neue bundesgerichtliche Rechtsprechung

Gemäss Bundesgericht kann der der eine Ehegatte unter der Voraussetzung, dass der Wert des Unternehmens des anderen Ehepartners während der Dauer der Ehe gestiegen ist, bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung (Scheidung, Tod) eine Ersatzforderung geltend machen, die in Zusammenhang mit der Werterhöhung des Unternehmens steht, dies jedoch nur, sofern es sich um Eigengut und nicht um Errungenschaft handelt.

Welches sind die Voraussetzungen? Das Recht auf eine solche Ersatzforderung wird vom Bundesgericht dann anerkannt, wenn die Summe aller Einnahmen des Ehepartners, welcher Geschäftsinhaber (einer Einzelunternehmung oder Gesellschaft) ist, insbesondere sein Einkommen – in Anbetracht seiner Stellung sowie der Geschäftsentwicklung – nicht ausreichend war. Gemäss Bundesgericht wird eine Entlohnung nur dann als genügend erachtet, wenn der ein Unternehmen betreibende Ehegatte einen Lohn erhält, der auch ein Dritter bei identischer Arbeit und unter gleichen Bedingungen erzielt hätte. Sofern dies nicht der Fall ist, ist eine Ersatzforderung geschuldet. Dies bedeutet, dass der ein Geschäft unterhaltende Ehegatte einen Lohn, der seiner Funktion und dem Geschäftsgang entspricht, erhalten muss. Grosse Geschäftsgewinne müssen überdies eine Lohnerrhöhung zur Folge haben.

Kommentar

Das oben erwähnte Bundesgerichtsurteil ist von grosser Bedeutung und erfordert, dass jeder Geschäftsinhaber, der von einer solchen Situation betroffen ist (der ein Geschäft vor der Eheschliessung oder während der Ehe durch Erbgang oder Schenkung erworben hat), von dieser Rechtsprechung Kenntnis nimmt, deren Konsequenzen analysiert und insbesondere die erforderlichen Massnahmen ergreift. Die Folgen dieser Rechtsprechung sind nicht nur im Rahmen einer Ehescheidung von Bedeutung, sondern auch bei der Regelung einer künftigen Erbfolge, bei welcher ein Geschäft involviert ist.

Zentralplatz 51
Place Centrale 51
CH-2501 Biel-Bienne
Tél. ++41 (0)32 322 25 21
Fax ++41 (0)32 323 18 79

Place des Halles
Rue du Trésor 9
CH-2001 Neuchâtel
Tél. ++41 (0)32 722 17 00
Fax ++41 (0)32 722 17 07

Rue de la Gare 6
CH-2520 La Neuveville
Tél. ++41 (0)32 322 25 21
Fax ++41 (0)32 323 18 79

info@frotepartner.ch

www.frotepartner.ch